



Sachstand

**Ratifikationsverfahren und vorläufige Anwendung des
Freihandelsabkommens EU-USA (TTIP)**



Ratifikationsverfahren und vorläufige Anwendung des Freihandelsabkommens EU-USA (TTIP)

Verfasser: 
Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 038/14
Abschluss der Arbeit: 26. März 2014
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre
Hilfe
Telefon: 

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|-----------|--|----------|
| 1. | Ratifizierung gemischter Abkommen | 4 |
| 2. | Vorläufige Anwendung des Freihandelsabkommens | 5 |
| 3. | Innerstaatliche Zustimmung | 5 |

1. Ratifizierung gemischter Abkommen

Ein Vertragsentwurf für das Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA (TTIP) liegt derzeit noch nicht vor, so dass im folgenden nur der **mutmaßliche Ratifizierungsprozess** aufgezeigt werden kann.

Der Vertragstext zum EU-USA-Freihandelsabkommen wird auch das Inkrafttreten des Abkommens regeln. Noch nicht abschließend geklärt ist hier die Frage, ob es sich bei TTIP um ein sog. „gemischtes Abkommen“ handeln wird.¹ **Gemischte Abkommen** sind völkerrechtliche Übereinkommen, an denen auf europäischer Seite sowohl die Europäische Union als auch die Mitgliedsstaaten als Parteien beteiligt sind. Beispiele sind Assoziierungs- und Kooperationsabkommen, aber auch multilaterale Verträge, wie etwa das WTO-Übereinkommen und verschiedene Rohstoffübereinkommen.² Gemischte Abkommen ermöglichen es Union und Mitgliedsstaaten, gemeinsam und unter Beachtung der innereuropäischen Kompetenzverteilung außenpolitische Ziele zu erreichen, ohne eine künstliche Aufspaltung völkerrechtlicher Abkommen vornehmen zu müssen.³

Ist dies der Fall, so erfolgt der **Ratifizierungsprozess** auf **zwei Ebenen**: Für den Bereich, wo die EU Zuständigkeiten besitzt (z.B. für den gesamten Bereich der Handelspolitik), muss die EU ratifizieren. Erforderlich ist dazu ein (qualifizierter Mehrheits-) **Beschluss des Rates** sowie die **Zustimmung des Europäischen Parlaments** (Art. 207 Abs. 4 und 5, 218 Abs. 6 UAbs. 2 lit. (a) AEUV).

Dort, wo Handelsabkommen Bestimmungen enthalten, die in den **Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten** fallen (etwa im Bereich der nicht harmonisierten Steuern, des Strafrechts oder in Fragen der außenpolitischen oder kulturellen Zusammenarbeit)⁴ – und somit eine „gemischte Kompetenz“ vorliegt – müssen **alle EU-Mitgliedstaaten das Abkommen einzeln ratifizieren**. Für das deutsche Recht bedeutet dies, dass der Deutsche Bundestag dem Abkommen gem. Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG zustimmen muss.

1 Die Bundesregierung geht offenbar davon aus, dass es sich bei dem US-EU-Freihandelsabkommen um ein gemischtes Abkommen handeln wird (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ernst, Dehm, Ulrich und der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 18/351 v. 28.1.2014, S. 8); vgl. zu dieser Fragestellung aber auch die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, BT-Drs. 18/828 v. 17.3.2014 (Fragen 2 und 5).

2 EuGH, Gutachten 2/91 (ILO Übereinkommen), Slg. 1993, I- 1061 Rn 12. Zum Begriff des „gemischten Abkommens“ vgl. näher das Gutachten von Radtke, PE 6.

3 Sattler, Gemischte Abkommen und gemischte Mitgliedschaften der EG und ihrer Mitgliedsstaaten, 2007, S. 72.

4 Welche Bereiche dies konkret sind, lässt sich derzeit noch nicht abschließend beantworten – vgl. dazu die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, BT-Drs. 18/828 v. 17.3.2014 (Frage 6).

2. Vorläufige Anwendung des Freihandelsabkommens

Der **Ratifizierungsprozess auf mitgliedstaatlicher Ebene** kann mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Viele Unternehmen würden aber gerne schon von dem Abkommen profitieren, ehe alle EU-Mitgliedstaaten den Vertrag ratifiziert haben. Insoweit besteht die Möglichkeit, bestimmte (handelsrechtliche) Vorschriften des Abkommens, welche in die EU-Kompetenz fallen, schon **vorläufig anzuwenden**. Die vorläufige Anwendbarkeit braucht nicht den gesamten Vertrag zu erfassen, sondern kann sich auch auf einzelne seiner Bestimmungen beschränken.

Voraussetzung für eine vorläufige Anwendung eines Vertrages ist zum einen, dass eine entsprechende **Klausel über die vorläufige Anwendbarkeit** nach Maßgabe von Art. 25 der Wiener Vertragsrechtskonvention in das Freihandelsabkommen aufgenommen wird.

Zum anderen müsste das Abkommen **auf EU-Seite vollständig ratifiziert** worden sein. Erforderlich ist dabei neben der Zustimmung des Europäischen Parlaments die entsprechende Billigung durch den Rat der EU. Hierbei reicht eine qualifizierte Mehrheit, so dass einzelne Mitgliedstaaten das Freihandelsabkommen nicht blockieren könnten.

Die vorläufige Anwendbarkeit eines Freihandelsabkommens wurde in der Praxis zuletzt in Art. 330 Abs. 2 und 3 des **EU-Handelsabkommens mit Peru und Kolumbien** vereinbart.⁵ Nach der Zustimmung des Europäischen Parlaments und der Ratifikation durch Peru erfolgte hier die vorläufige Anwendung im Verhältnis zu Peru für die Vertragsteile, die in der Kompetenz der EU liegen.

3. Innerstaatliche Zustimmung

Bei Abkommen, für die ein **Zustimmungsgesetz** (und demnach die **Zustimmung des Bundesrates**) erforderlich ist,⁶ darf die Bundesregierung die Rechte der Gesetzgebungsorgane nicht durch eine vorläufige Anwendung beschränken. Für Deutschland kommt daher eine vorläufige Anwendung erst in Betracht, nachdem das **innerstaatliche Verfahren**, das der völkerrechtlichen Ratifikation vorausgeht, abgeschlossen ist.

5 Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits, ABl. EU L 56/1 v. 21.12.2012, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:354:0003:2607:DE:PDF>. Vgl. dazu näher Arndt Felix, Gutachten WD 2 – 3000 – 022/12 v. 18.3.2013.

6 Ob und wie weit dies der Fall ist, lässt sich derzeit noch nicht abschließend beantworten - vgl. dazu die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 18/828 v. 17.3.2014 (Fragen 5 und 8).